



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

35. Jahrgang

Wesel, 31. März 2010

Nr. 7

S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Satzung vom 30.03.2010 zur 2. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995** 2
- **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 09.05.2010 im Kreis Wesel** 11
- **Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Realschule Xanten** 13

Satzung vom 30.03.2010 zur 2. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 1, 4, 5, 6 und 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF - Inhaltsübersicht -

lfd. Nr.	Gegenstand
----------	------------

- | | |
|----|--|
| 1 | Gebühren nach dem Zeitaufwand |
| 2 | Gutachten |
| 3 | Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen |
| 4 | Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten |
| 5 | Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft |
| 6 | Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen |
| 7 | Prüfungen |
| 8 | Kreisschlauchpflege |
| 9 | Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel |
| 10 | Kreisarchiv |
| 11 | Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten |
| 12 | Übergangsregelung |

GEBÜHRENTARIFE

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1	<u>Gebühren nach dem Zeitaufwand</u>	
	Gebühren und Kosten, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Verwaltungsgebühren, die zuletzt mit Rund-erlass des Innenministeriums vom 20.07.2009 -56-36.08.09- neu berechnet wurden, in der jeweils gültigen Fassung.	
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des höheren Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	69,00
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des gehobenen Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	54,00
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des mittleren Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	44,00
1.4	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des einfachen Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten/Arbeiters	33,00
1.5	Für eine nicht volle Stunde wird je angefangener ¼ Stunde ¼ des Stundensatzes der entsprechenden Tarifstelle in Rechnung gestellt.	
2	<u>Gutachten</u>	
	Bemessungsgrundlage:	
2.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
2.2	Der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.	
2.3	Ist die Gebühr zu 2.2 geringer, wird diese erhoben.	
2.4	Mindestgebühr	50,00 €

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
3	<u>Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen</u>	
3.1	Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) und Landschaftsgestaltungsplänen gelten Teil I: allgemeine Vorschriften und Teil V: städtebauliche Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist.	
3.2	Die nach der HOAI zugrunde zu legenden Stundensätze werden nach Tarifstelle 1 dieser Satzung berechnet.	
3.3	§ 9 HOAI (Umsatzsteuer) ist nicht anzuwenden.	
4	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
	Zufahrten von unbebauten Grundstücken	einmalig
4.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	25,00
4.2	gärtnerische, gartenbauliche oder baumschulerische Nutzung von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken	50,00 bis 150,00
	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken	
4.3	Wohngebäude, je Wohneinheit Zufahrt vorhanden und baulich unverändert	100,00 50,00
4.4	sonstige privat genutzte Gebäude wesentlicher Art (z.B. Pferdehaltung Zufahrt vorhanden und baulich unverändert	100,00 50,00
4.5	Vereinsanlage	100,00 bis 300,00
4.6	Fläche für Versorgungseinrichtungen (z.B. Gasstation, Umspannanlage, Mobilfunkmast)	100,00 bis 300,00
4.7	land- und forstwirtschaftlicher Betrieb	200,00
4.8	Gartenbaubetrieb, Baumschule, Lohnunternehmen	250,00 bis 500,00
4.9	Freiberufliche Nutzung oder kleine Betriebe (z.B. Arztpraxis, Café Malergeschäft)	250,00 bis 500,00
4.10	Mittlere Betriebe (z.B. Autohaus, Hotel, Tankstelle)	500,00 bis 2.000,00
4.11	Große Betriebe (z.B. Einkaufsmarkt, Fabrik, Logistikcenter)	2.000,00 bis 5.000,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Zufahrt	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.12	Lagerplatz	25,00 bis 50,00
4.13	Campingplatz, Ferienhaussiedlung	50,00 bis 100,00
4.14	Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand- oder Tongruben)	100,00 bis 250,00
	Baustellenzufahrt	einmalig
4.15	Wohngrundstück	25,00
4.16	sonstige Grundstücke	25,00 bis 250,00
	Sonstiger Verkehrsweg	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.17	separater Zugang Wohngebäude oder Vereinsanlage	25,00
4.18	separater Zugang betrieblich genutztes Gebäude	50,00
4.19	betriebliche Nutzung besonderer Art (z.B. Über- oder Unterführung Gleisanlage)	25,00 bis 100,00
	Leitung (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW, z.B. Leitung der öffentlichen Versorgung)	einmalig
4.20	Telekommunikationslinie Benutzungsgebühr nach dem Telekommunikationsgesetz	
4.21	privat oder landwirtschaftlich genutzte Leitung (z.B. Feldbe- regnung, Milchleitung)	25,00
	Leitung, Förderband	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.22	betriebliche Nutzung	25,00 bis 100,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Bauliches (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW)	einmalig
	vorübergehende Anlage/Einrichtung (Gerüst, Bauzaun, Schild)	
4.23	Wohngrundstück	25,00
4.24	sonstige Grundstücke	25,00 bis 75,00
	vorübergehende oder dauernde Anlage/Einrichtung	
	Schilder, Masten, oder Ähnliches von Vereinen oder Religionsgemeinschaften	
	Benutzungsgebühr	0,00
	Bauliches	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.25	Kiosk, Verkaufsstand oder Ähnliches	50,00
4.26	Automaten	25,00
	Veranstaltungen nach StVO	einmalig
4.27	Lauf- und Radsport, Seifenkistenrennen, Volksfest	50,00
4.28	Motorsport und sonstige	50,00 bis 200,00
	Bearbeitungsgebühr zu 4.1 – 4.28	
	nach Verwaltungsaufwand	25,00 bis 100,00
	Bei der Festsetzung der konkreten Gebühren werden im Einzelfall	
	1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie	
	2. die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu Grunde gelegt.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
-------------	------------	--------------------

5 Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft

Wer zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG oder der Überwachung im Rahmen der Abfallwirtschaft nach § 36 LAbfG Anlass gibt, hat die Kosten zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen. Die getätigten Ermittlungen werden nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Dieser wird berechnet nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1.

6 Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen

In Altlasten- und Schadensfällen, in denen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Maßnahmen der Gefährdungsabschätzung und ggf. Sanierung durchführen (als Verursacher oder im Rahmen der Bauleitplanung), sind dem Kreis die Kosten der techn. Hilfe bei Inanspruchnahme zu ersetzen. Der anfallende Zeitaufwand wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7 Prüfungen

7.1 Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Verbänden, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt ist oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7.2 Eine Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

8 Kreisschlauchpflegerei

8.1 Für die Reinigung und Pflege eines Feuerwehrschauches, vulkanisieren einer schadhaften Stelle, Einbinden einer Schlauchkupplung, Füllen einer Pressluftflasche etc. wird neben den Sachkosten eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

8.2 Für gemeindeeigene Feuerwehrausrüstungen werden Gebühren nach 8.1 nicht berechnet.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
9	<u>Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel</u>	
9.1	Für Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel werden Gebühren erhoben:	
9.11	für eine ganze Seite	100,00
9.12	für eine halbe Seite	50,00
9.13	bis zu 49 Zeilen (einspaltig) je Zeile	1,00
9.2	Mindestgebühr	10,00
10	<u>Kreisarchiv</u>	
10.1	Nachforschungen, Auskünfte und dergleichen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet, der sich nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle ¹ bemisst.	
10.2	Verwertungsrecht für das Recht der <u>einmaligen</u> Veröffentlichung	
10.21	Bei Druckerzeugnissen je nach Auflage	
	bis 500 Exemplare	10,00
	bis 5.000 Exemplare	35,00
	bis 10.000 Exemplare	70,00
	bis 50.000 Exemplare	100,00
	bis 100.000 Exemplare	125,00
	je weitere angefangene 100.000 Exemplare	50,00
	bis zu einem Höchstsatz von	275,00
10.22	Bei der Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	80,00
10.23	Einblendung in Online-Dienste je Reproduktion (auch solcher, die vom Benutzer selbst angefertigt wurden)	
	für eine Woche	15,00
	für einen Monat	30,00
	für drei Monate	50,00
	für sechs Monate	80,00
	für ein Jahr	125,00
10.3	Benutzung eines Lesegerätes für fremde Mikrofilme / -fiches je angefangene halbe Stunde	2,50
	Die Benutzung des Lesegerätes für die Betrachtung von Mikrofilmen / -fiches des Kreisarchivs Wesel erfolgt gebührenfrei.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
10.4	Direktkopien / Readerprinter-Kopien je Ablichtung DIN A 4 DIN A 3	0,35 0,70
10.5	Erstellung einer CD-ROM , DVD, oder eines vergleichbaren Datenträgers mit bis zu 4 Digitalisaten (Aufnahmen) jedes weitere Digitalisat Bei Audio-, Video- und audiovisuellen Medien (je Sekunde Laufzeit) zzgl. Die gleichen Gebühren fallen bei der Versendung einer E-Mail mit entsprechenden Digitalisaten an.	10,00 2,00 0,03
10.6	Digitalisierung eines Fotos und Ausdruck auf Fotopaper durch das Archiv	7,00
10.7	Ablichtung von Archivalien durch den Benutzer/ die Benutzerin je Aufnahme	0,35
10.8	In dieser Satzung unter Punkt 10.1 -10.7 nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	
11	<u>Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
11.1	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Zeugnisse u. ä., soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 erhoben.	
11.2	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	15,00
11.3	Aktenversendungspauschale	5,00 zzgl. Porto
11.4	Fahrtkostenpauschale Bei Außendiensttätigkeiten gegen Gebühr können neben Gebühren für das Dienstgeschäft nach dem Landesgebührenrecht Fahrtkosten als weitere Auslagen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt werden:	20,00
11.5	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben von	15,00 bis 200,00
12	<u>Übergangsregelung</u> Für bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beantragte Verwaltungshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifen erhoben	

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30. März 2010

gez. Dr. Müller
Landrat

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 09.05.2010 im Kreis Wesel

Wahlkreis 57 Wesel II

Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Vluyn und Xanten

1	Fasse, Marie-Luise Landtagsabgeordnete	Am Busch 7 47495 Rheinberg 1948, Dülmen	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Roth, Wolfgang Diplom-Pädagoge	Klosterstr. 10 47475 Kamp-Lintfort 1949, Bieben (Vogels- bergkreis)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Schulte, Sibylle	Nachtigallenweg 12 47475 Kamp-Lintfort 1965, Mülheim a. d. Ruhr	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Mull, Rainer Diplom-Ingenieur	Annastr. 48 47495 Rheinberg 1969, Clausthal-Zellerfeld	Freie Demokratische Partei FDP
6	Imhof, Andreas Selbstständiger Versi- cherungsmakler	Im Eschenholz 9 47495 Rheinberg 1964, Moers	DIE LINKE DIE LINKE

Wahlkreis 58 Wesel III

Haminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel

1	Hüsken, Wolfgang Landtagsabgeordneter	Am Pastorsberg 1 46499 Haminkeln 1948 Brünen (jetzt Ham- minkeln)	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Meesters, Norbert Diplom- Sozialpädagoge	Alte Delogstr. 10 46483 Wesel 1957, Wesel	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	van Laak, Beate Sozialpädagogin	Stallbergweg 21 46569 Hünxe 1953, Essen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	West, Simon Auszubildender	Hohe Str. 45-49 46483 Wesel 1983, Wesel	Freie Demokratische Partei FDP
6	Schulz, Hilmar Student	Luisenstr. 44 46483 Wesel 1983, Wesel	DIE LINKE DIE LINKE
12	Christinck, Heiner Les- lie Otto Kaufmann	Sandstege 5 46562 Voerde 1946, Hannover	Familien-Partei Deutsch- lands FAMILIE
17	Stephan, Tobias Kaufmann	Hasenweg 19 c 46487 Wesel 1974, Wesel	Piratenpartei Deutschland PIRATEN
20	Nötzel, Dieter Joachim Rentner	Karlstr. 1 46499 Haminkeln 1949, Zwickau	Rentner-Partei-Deutschland RENTNER

Wahlkreis 59 Wesel IV
Moers und Neukirchen

1	Vinschen, Bruno Kommunikationswirt	Bankstr. 37 a 47441 Moers 1969 Huancayo/Peru	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Yetim, Ibrahim Leitender Angestellter	Moltkestr. 9 47447 Moers 1965, Dinslaken	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Tersteegen, Hans- Dieter IT-Manager	Kreuzstr. 21 a 47506 Neukirchen-Vluyn 1959, Sevelen (jetzt Is- sum)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
4	Mertin, Alexandra Studentin	Reinhardstr. 5 47441 Moers 1978, Rheinberg	Freie Demokratische Partei FDP
6	Kaenders, Gabriele Rentnerin	Im Kämpken 3 47443 Moers 1951, Moers	DIE LINKE DIE LINKE
17	Landskron, André Servicefahrer	Schlägel-und-Eisen-Str. 15 47506 Neukirchen-Vluyn 1982, Moers	Piratenpartei Deutschland PIRATEN

Die v.g. Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 57 Wesel II, 58 Wesel III und 59 Wesel IV wurden in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 26.03.2010 zugelassen. Ich gebe sie hiermit gem. § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz – LWahlG- und § 27 Landeswahlordnung – LWahlO – öffentlich bekannt.

(Hinweis: Die nicht fortlaufende Nummerierung ergibt sich aus der Tatsache, dass nicht alle Parteien, die Landeslisten eingereicht haben, auch in den Wahlkreisen des Kreises Wesel Bewerber/innen benannt haben. Die Nummern der nicht im Wahlkreis kandidierenden Parteien entfallen daher – auch auf dem Stimmzettel.)

Wesel, 31. März 2010

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
57 Wesel II, 58 Wesel III
und 59 Wesel IV

gez. Rentmeister

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des
Schulverbandes Realschule Xanten
gemäß § 96 Absatz 2 der der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009
(GV. NRW. S. 380)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Realschule Xanten hat am
01.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 3.882.359,93 € durch Beschluss fest.
2. „Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag von 23.883,64 € aus der Ausgleichsrücklage zu decken.
3. Die Schulverbandsversammlung beschließt weiterhin, für die in das Jahr 2008 übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 3.746,45 € gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO eine Umschichtung von der zweckgebundenen Deckungsrücklage zur Ausgleichsrücklage vorzunehmen.“
4. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2008 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 09.12.2009 angezeigt.

Xanten, 23.03.2010

Schulverband Realschule Xanten
Der Schulverbandsvorsteher
Im Auftrag

gez. Welge
Beigeordnete